



Männer-Turnverein 1901 Urberach e.V.

Wird vom Verein ausgefüllt			
MNR	BG	BEZ	ERL

Aufnahmeantrag und Erfassungsblatt

Ich bitte darum, mich - meine(n) Tochter/Sohn - und meinen Ehepartner in ihren Verein aufzunehmen.

Herr Frau *Bitte in Druckschrift ausfüllen*

Familienname

Vorname

Beruf

PLZ / Wohnort

Straße und Haus-Nr.

Geburtsdatum

Telefon-Nr. / eMail-Adresse

Die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen erkenne ich in ihrer gültigen Fassung als verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die vorläufige Mitgliedschaft mit dem 1. des Anmeldemonats beginnt und eine Kündigung der Mitgliedschaft - aus welchem Grund - nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

Schwerpunkt Fachsparte

- 01 Turnen
- 02 Gymnastik
- 03 Sport für Jedermann
- 04 Sport für Ehepaare
- 05 Seniorensport
- 06 Aerobic
- 07 Ballett
- 08 Schwimmen
- 09 Kunstschwimmen
- 10 Leichtathletik
- 11 Tischtennis
- 12 Tennis
- 13 Volleyball
- 14 Basketball
- 15 Tanz
- 16 Kickboxen
- 17 Theater
- 18 Koronarsport
- 19 Badminton
- 20 Sport für junge Leute
- 21 Tai Chi / Kung Fu
- 22 Judo
- 23 TAEKWONDO

Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten)

Antrag auf Familienmitgliedschaft

	Vorname	Geburtsdatum	Fachsparte Nr.
Ehepartner			
1. Kind			
2. Kind			
3. Kind			
4. Kind			
5. Kind			

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den MTV Urberach zum Einzug der fälligen Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge mittels Lastschrift von: (Durch Widerspruch oder Rückgabe entstehende Bankspesen werden von mir übernommen)

Bei Barzahlung bzw. Überweisung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Zahlungsweise halbjährlich jährlich
Mitgliedsbeitrag

Kontonummer

Name des Geldinstitut

Bankleitzahl

Name des Kontoinhabers

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Mitgliedsbeiträge

(Auszug aus der Beitragsordnung)

§ 2 Mitgliederbeiträge Allgemeinsport

	Jahresbeitrag
Erwachsene	133,00 €
Kinder und Schüler (*)	90,00 €
Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende(*)	96,00 €
Familienbeitrag	336,00 €
Fördernde Mitglieder	min. 51,00 €
Seniorinnen und Senioren ab 63 Jahre	103,00 €
Koronarsport	76,00 €
<i>Sonderbeiträge für Tai Chi/Kung Fu/Chi Shu (90€, 60€), Ballett (30€), Kunstschwimmen (25€), Schwimmen (aktiv, 30€), Taekwondo (30€)</i>	

§ 4 / § 5 Feldtennis mit/ohne Allgemeinsport

	Jahresbeitrag mit Allgemeinsport	Jahresbeitrag nur Tennis
Einzelmitglieder	219,00 €	199,00 €
Ehepaare	394,00 €	358,00 €
Kinder und Schüler (*)	96,00 €	96,00 €
Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende(*)	113,00 €	113,00 €
Familienbeitrag	526,00 €	478,00 €
Seniorinnen und Senioren ab 63 Jahre	199,00 €	179,00 €
Senioren ab 63 Jahre Ehepaare	370,00 €	338,00 €

(*) bis 18 Jahre, ggfs. bis zur Beendigung der Ausbildung, auf Antrag mit Nachweis.

Für bestimmte Abteilungen wird ein Sonderbeitrag erhoben.

Die Beiträge der Tennisabteilung sind bis spätestens 31. März zu zahlen. Falls nicht bis zum 01. März die Mitgliedschaft gekündigt wurde, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Auszug aus der Vereinssatzung des MTV Urberach

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung per Einschreiben an den Geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30. November zum Jahresende, sofern die Mindestmitgliedschaft eines Jahres bis dahin erfüllt ist. In Härtefällen kann der Geschäftsführende Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

(c) Bei Mitgliedern der Tennisabteilung ist der Kündigungstermin der 1. März eines Jahres zum 31. März des gleichen Jahres.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge und Gebühren

(a) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für Benutzung bestimmter Sportstätten und für die Mitgliedschaft in bestimmten Abteilungen können Zusatzbeiträge erhoben werden. Der Verein kann außerdem Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen. Alle diese Beiträge haben sich in ihrer Höhe nach Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung zu richten.

(b) Mitgliedsbeiträge (Grund- und Zusatzbeiträge) sind Jahresbeiträge. Die Bezahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren zu Lasten Giro-/Kontokorrentkonto jeweils im Voraus. Jährliche und halbjährliche Zahlungsweise ist erlaubt: zum 1. Januar bei jährlicher Zahlungsweise, zum 1. Januar und 1. Juli bei halbjährlicher Zahlungsweise.

(c) Die Tennisbeiträge sind Jahresbeiträge und sind bis zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.

(d) Grund- und Zusatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Kurzzeitmitglieder und Gastmitglieder legt der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit die Beiträge fest. Der Hauptvorstand ist weiter ermächtigt, Sonderbeiträge und Gebühren für bestimmte zusätzliche Leistungen festzulegen.

(e) Zu dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag können von den Mitgliedern Umlagen für besondere Maßnahmen des Vereins erhoben werden. ...

(f) Der vollständige Mitgliedsbeitrag für Kurzzeit- und Gastmitglieder ist bei der Aufnahme zu entrichten.

(g) Mitgliedern die in Not sind, können die Beiträge und Umlagen vom Geschäftsführenden Vorstand gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

(h) Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Auch ein Zurückbehaltungsrecht ist unzulässig.

(i) Die Rückerstattung von Beiträgen, bei vom Verein nicht zu vertretenden Ausfällen von Übungsstunden, ist nicht möglich.

(j) Die Höhe der jeweiligen Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(a) Jedes über 16 Jahre altes Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung der Antrags-, Diskussions- und Stimmrechte, in den Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.

(b) Mitglieder ab 12 bis 21 Jahre, sowie der Jugendleiter und die Vertreter der Abteilungen, haben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte.

(c) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist vor der Mitwirkung beim Abteilungsvorstand zu beantragen. Der Geschäftsführende Vorstand setzt im Einvernehmen mit dem Abteilungsvorstand die Auslastung je Anlage fest.

(d) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

(e) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Alle Sporteinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten (siehe § 9 Haftung).

(f) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftreten vorgeschriebene Vereinskleidung bzw. Wettkampfkleidung zu beschaffen.

(g) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(h) Jeder Anschriftenwechsel bzw. eine geänderte Bankverbindung ist möglichst umgehend dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Haftung

(a) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an dem Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(b) Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

(c) Für Schäden, die ein Mitglied dem Verein schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied bzw. die Erziehungsberechtigten.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen der Vorsitzenden gespeichert.